



Amtsblatt

Nr. 22 vom 28.10.2016

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 „Bachstraße“
35. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bachstraße“
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2(1) BauGB;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB



1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 „Bachstraße“

35. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bachstraße“

hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;

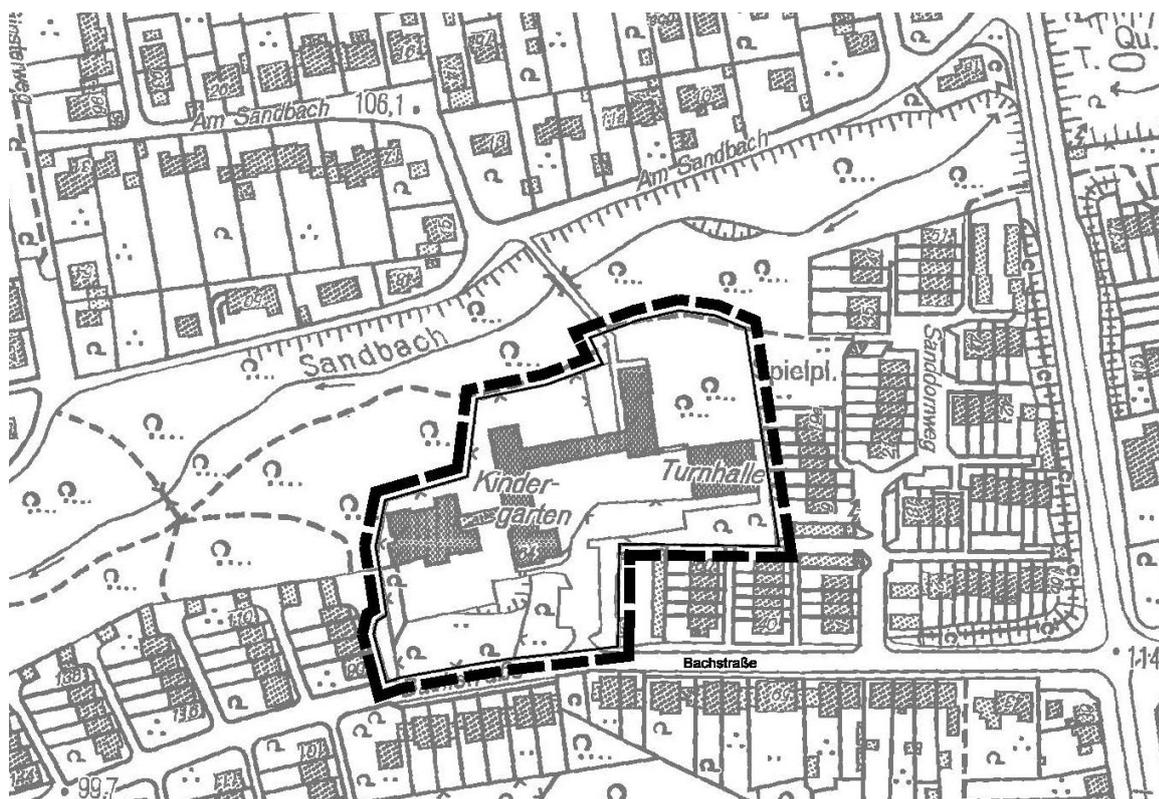
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 25.08.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bachstraße“ ist gemäß § 2 (1) BauGB im Parallelverfahren nach § 8 (3) Satz 1 BauGB aufzustellen.
Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Unterhaan und umfasst das Areal des ehemaligen Schulstandortes „Grundschule Bachstraße“. Die Bachstraße bildet die südlich Plangebietsgrenze. Westlich und östlich wird das Plangebiet von der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Bachstraße umgrenzt. Die nördliche Grenze wird durch die bewaldete Tallage des Sandbaches, bzw. den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets gebildet. Die Gesamtfläche des Plangebiets (Gemarkung Haan, Flur 31, Flurstücke 384, 385 (tlws.), 471 und Flur 42, Flurstücke 496, 497, 754, 923 tlws.) beträgt ca. 13.900 m².
2. Der Bebauungsplan Nr. 183 "Bachstraße" ist gemäß § 2 (1) BauGB im Parallelverfahren nach § 8 (3) Satz 1 BauGB aufzustellen.
Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Unterhaan und umfasst das Areal des ehemaligen Schulstandortes „Grundschule Bachstraße“. Die Bachstraße bildet die südlich Plangebietsgrenze. Westlich und östlich wird das Plangebiet von der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Bachstraße umgrenzt. Die nördliche Grenze wird durch die bewaldete Tallage des Sandbaches, bzw. den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets gebildet. Die Gesamtfläche des Plangebiets (Gemarkung Haan, Flur 31, Flurstücke 384, 385 (tlws.), 471 und Flur 42, Flurstücke 496, 497, 754, 923 tlws.) beträgt ca. 13.900 m².“

Es wird darauf hingewiesen, dass die damals beschlossenen Lagebezeichnungen Fehler enthielten und sich z.T. geändert haben. Die korrekte Lagebezeichnung lautet: Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haan, Flur 31, die Flurstücke 384, 385 (tlws.), 471, in der Flur 42 das Flurstück 923 (tlws.) und in der Flur 40 die Flurstücke 497, 854 und 889.

Die Lage der Plangebiete wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Planungsziel:

Das ehemalige Schulgrundstück der Waldschule an der Bachstraße soll neu genutzt werden. Vorgesehen ist die Errichtung einer bis zu 5-gruppigen Kindertageseinrichtung und eines kleinen Wohngebiets auf den übrigen verbleibenden Flächen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung hat der Ausschuss in der gleichen Sitzung zudem beschlossen, eine Diskussionsveranstaltung durchzuführen. Dabei wird über die Planung unterrichtet sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Veranstaltung findet **am Mittwoch, dem 09.11.2016 um 18.00 Uhr in der Aula des Schulzentrums Walderstraße, Walderstraße 15, 42781 Haan** statt. Alle Interessierten können teilnehmen.

Ergänzend können die Planunterlagen auch in der Zeit vom 07.11.2016 bis zum 25.11.2016 im Flur zum Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts während folgender Stunden eingesehen werden:

| | |
|----------------------------|---|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| Donnerstag | von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| Freitag | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr. |

Auch unter www.haan.de unter Rathaus/Stadtentwicklung/Projektliste/vorhabenbezogener Bauungsplan Nr. 183 und 35. Änderung des FNP erhalten sie weitere Informationen.

Ich bestätige, dass

- der oben aufgeführte Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 25.08.2015 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 26.10.2016
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Dagmar Formella
(1. Beigeordnete)